

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben

## **Präambel**

Vor dem Hintergrund eingeschränkter personalwirtschaftlicher Handlungsrahmen sind die Städte Herzogenrath und Übach-Palenberg bestrebt, ihre kommunalen Archivaufgaben über gemeinschaftlich eingesetztes Personal wahrzunehmen. Zur konkreten Regelung dieser Zusammenarbeit schließen die

### **Stadt Herzogenrath**

(vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten)

und die

### **Stadt Übach-Palenberg**

(vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten)

- nachfolgend „die Beteiligten“ genannt - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung:

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Beteiligten tragen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge. Sie erfüllen diese Aufgabe jeweils durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder durch eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung.
- (2) Nach § 2 Abs. 7 ArchivG NRW umfasst Archivierung die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.
- (3) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, durch von ihr beschäftigtes Personal, welches den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 10 Abs. 3 ArchivG NRW genügt, neben der Betreuung des eigenen Archivs die Betreuung des Archivs der Stadt Übach-Palenberg für diese durchzuführen. Die Verpflichtung gilt sobald und solange die Stadt Herzogenrath das in Satz 1 genannte Personal zur Verfügung stellen kann.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW bleiben unberührt.

## **§ 2 Personalangelegenheiten**

- (1) Das Personal besteht aus einer/m Mitarbeiter/in (Vollzeit) und wird im Einvernehmen mit der Stadt Übach-Palenberg von der Stadt Herzogenrath eingestellt und beschäftigt.

- (2) Das Personal wird im Rahmen einer Abordnung der Stadt Übach-Palenberg grundsätzlich hälftig zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten einigen sich über die Zeiten der Abordnung, welche in monatlichen Dienstplänen im Vorfeld festzulegen sind. Notwendige Dienstreisen zwischen dem Dienort Herzogenrath und der Dienststelle Übach-Palenberg werden den Beteiligten in zeitlicher Hinsicht hälftig zugeteilt.
- (3) Das Personal ist dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath unterstellt. Während der Abordnung ist der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg fachlich weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beinhaltet auch betriebsbezogene Weisungen (Ordnung und Verhalten des Personals im Betrieb).
- (4) Urlaubszeiten des Personals sind unter den Beteiligten abzustimmen.
- (5) Sowohl bei geplanten als auch ungeplanten Abwesenheitszeiträumen des Personals (bspw. aufgrund von Urlaub, Sonderurlaub oder Krankheit) von länger als 15 Werktagen haben die Beteiligten sich über eine Vertretungsregelung zu verständigen. Für das Vertretungspersonal gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 3 Kostenausgleich**

- (1) Die Sachkosten trägt jede der Beteiligten selbst. Abrechnungen der Fahr- bzw. Dienstreisekosten werden nach den tarifrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Beteiligten geregelt.
- (2) Kosten im Rahmen von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden hälftig von der Stadt Herzogenrath sowie der Stadt Übach-Palenberg getragen.
- (3) Die Personalkosten und Personalnebenkosten trägt die Stadt Herzogenrath. Diese Kosten werden ihr hälftig durch die Stadt Übach-Palenberg erstattet. Es wird zudem ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 2 v. H. der Summe der zu erstattenden Personal- und Personalnebenkosten von der Stadt Herzogenrath erhoben.
- (4) Erfolgt im Rahmen der Archivbetreuung der Stadt Übach-Palenberg im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenrath ein Einsatz des Personals mit mehr bzw. weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters, so erhöht bzw. verringert sich der Erstattungs Aufwand nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Kostenerstattung durch die Stadt Übach-Palenberg erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt Herzogenrath. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden in Höhe von 1/12 der Vorjahresgesamterstattungssumme bemessen. Für das erste Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung ist die Höhe der Abschlagszahlungen gegenseitig abzustimmen. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Rechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten (sog. „Spitzabrechnung“) durch die Stadt Herzogenrath aufzustellen und an die Stadt Übach-Palenberg zu richten.

### **§ 4 Inkrafttreten & Kündigung**

- (1) Die Schließung dieser Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Herzogenrath sowie des Rates der Stadt Übach-Palenberg.

- (2) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird frühestens mit Ablauf des der Kündigung folgenden Haushaltsjahres wirksam.
- (4) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich; sie bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

Herzogenrath, den xx.yy.2019

von den Driesch  
Bürgermeister

Philippengracht  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Übach-Palenberg, den xx.yy.2019

Jungnitsch  
Bürgermeister

Schröder  
Stadtoberverwaltungsrat